

Als sich der Angeklagte mit seinem Wismut-Ausweis in den Zug Richtung Westberlin setzte, hat er eine Vorbereitungshandlung zu einem Verbrechen nach den genannten Bestimmungen begangen. Das Oberste Gericht hat eindeutig in dem Urteil I ZSt. 1 (3/52) dargelegt, daß Vorbereitungshandlungen zu einem Verbrechen nach Artikel 6 der Verfassung strafrechtlich auch nach dieser Bestimmung zu würdigen sind (Veröffentlicht in der Neuen Justiz Seite 276 ff.) Bei der Gefährlichkeit der Handlung des Angeklagten wäre es unverantwortlich und würde dem Zweck des Art. 6 der Verfassung zuwiderlaufen, sollte diese keine strafrechtliche Ahndung finden. Nach all dem sieht das Gericht für erwiesen an, daß sich der Angeklagte nach Artikel 6 der Verfassung der DDR in Verb. mit KRDir. 38 Abschn. II Art. III A III schuldig gemacht hatte.

Dabei ist besonders verwerflich, daß der Angeklagte bereit war, für die Aufenthaltsgenehmigung in Westberlin bzw. Westdeutschland die Werk-tätigen unserer Republik zu verraten und in den Rücken zu fallen. Trotz-dem sah das Gericht die vom Vertreter der Staatsanwaltschaft beantragte Zuchthausstrafe von einem Jahr und sechs Monaten für etwas zu über-setzt an. Mit einer Zuchthausstrafe von einem Jahr glaubt das Gericht, die notwendige und gerechte Sühne gefunden zu haben.

gez. Ludwig

gez. Weichel

gez. Hammer